

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

56

vom

4. Januar 1972

Quartierplanung "In der Au" der Gemeinde Aesch

A. Die Einwohnergemeinde Aesch hat am 14. Januar 1971 die Quartierplanung "In der Au" - bestehend aus Quartierplan und dazugehörendem Reglement beschlossen. Der Quartierplan sieht die Erstellung von vier dreigeschossigen Mehrfamilienhäuser, vier zweigeschossigen Einfamilienhäuser, vier oberirdischen Garagen und 27 unterirdischen Autoabstellplätze vor.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 25. Januar bis 24. Februar 1971 statt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 3 vom 21. Januar 1971 und im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch vom 22. Januar 1971. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mittels eingeschriebenem Brief vom 15. Januar 1971 (Postquittung) auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 1. September 1971 ersucht der Gemeinderat Aesch um die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die vorliegende Quartierplanung.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 14. Januar 1971 beschlossene Quartierplanung "In der Au" - bestehend aus Quartierplan und Reglement genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 1/QP/3/0 (Quartierplan) und 1/QR/3/0 (Reglement) versehenen Quartierpläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 39 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

Gemeinderat Aesch (3)
Grundbuchamt Arlesheim
Landeskanzlei
Tiefbauamt (3)
Baupolizeiamt (2)
Planungsamt (6)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting